



Mietvertrag / Rechnung für die Festzelte der Gemeinde Schwaderloch

Mieter/in / Adresse
Kontaktperson
Telefon/Natel
E-Mail
Datum der Veranstaltung
Art der Veranstaltung
Datum/Zeit Aufbau Datum/Zeit Abbau

Miet- und Entschädigungskosten pro Benützung (pro Anlass)

	Einheimische/r Mieter/in	Auswärtige/r Mieter/in
grosses Festzelt (10 m x 30 m)	<input type="checkbox"/> CHF 960.00 ¹	<input type="checkbox"/> CHF 1'540.00 ¹
kleines Festzelt (6 m x 18 m)	<input type="checkbox"/> CHF 480.00 ²	<input type="checkbox"/> CHF 780.00 ²
Aufwandspauschale bei Nichtbeanspruchung		<input type="checkbox"/> CHF 100.00

¹ inklusive CHF 240.00 Entschädigung Auf- und Abbau grosses Festzelt (obligatorisch)

² inklusive CHF 180.00 Entschädigung Auf- und Abbau kleines Festzelt (obligatorisch)

Die Miet- resp. Entschädigungskosten werden nach Festschluss durch die Finanzverwaltung, 5326 Schwaderloch in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu begleichen.

Der Mieter/die Mieterin hat die Mietbestimmungen auf Seite 2 gelesen und zur Kenntnis genommen.

Der Mieter/Die Mieterin

.....
Ort, Datum

Gemeinde Schwaderloch

Schwaderloch,

GEMEINDEKANZLEI SCHWADERLOCH

.....
Unterschrift

Verteiler:

- Mieter/in
- Herr Marcel Jehle, Hauptstrasse 97, 5326 Schwaderloch
- Gemeinderat Schwaderloch
- Finanzverwaltung Schwaderloch
- Ordner

Allgemeine Mietbedingungen / Hinweise

Eigentum

Die Festzelte sind Eigentum der Gemeinde Schwaderloch.

Verantwortlichkeit

Die Aufsicht und Verantwortung obliegen dem jeweiligen zuständigen Mitglied des Gemeinderates. Er/sie verwaltet das Material und organisiert Arbeitstage für allfällige Unterhaltsarbeiten.

Für den Auf- und Abbau der Festzelte ist **Herr Marcel Jehle, Schwaderloch (Tel. 076 491 50 12)** verantwortlich. Der Mieter/die Mieterin hat der Gemeinde die verantwortliche Person zu melden. Sollte der Mieter/die Mieterin aus zwingenden Gründen vom Vertrag zurücktreten, so hat er/sie Herr Marcel Jehle und die Gemeindekanzlei Schwaderloch (Tel. 056 247 10 00) **unverzüglich** davon in Kenntnis zu setzen.

Mietkosten

Es gelten die festgesetzten Mietkosten des Gemeinderates Schwaderloch vom 11.11.2008.

Die Einnahmen werden verwendet für:

- die Versicherungsprämien (Betriebs-Haftpflicht, Feuer- und Elementar)
- Rückstellungen für Reparaturen, Erweiterungen
- Löhne (Ansatz wie Gemeindewerk) für Unterhaltsarbeiten

Feuer- und Elementarversicherung

Das Festzelt inkl. Blachen und Beleuchtung ist von der Gemeinde gegen Feuer- und Elementarschäden versichert. Ausgenommen sind alle Inneneinrichtungen während eines Anlasses.

Unfall-, Festhaftpflichtversicherungen

Unfallversicherungen für Montage- und Demontagepersonal sowie für alle Helfer/innen während eines Anlasses sind Sache des Mieters/der Mieterin.

Festhaftpflichtversicherungen sind ebenfalls Sache des Mieters/der Mieterin.

Ruhezeiten / Wirtebewilligung

Es sind die Ruhezeiten gemäss Polizeireglement Oberes Fricktal einzuhalten. Zudem ist bei öffentlichen Anlässen die Wirtebewilligung beim Gemeinderat einzuholen. Ausserhalb der Gemeinde Schwaderloch liegt die Einhaltung der kommunalen Vorschriften in der Verantwortung des Veranstalters.

Transport

Die Zeltanhänger (kleiner Anhänger: 1'400 kg / grosser Anhänger: 2'700 kg) werden mit einem entsprechenden Zugfahrzeug durch den Zeltwart verschoben bzw. geführt. Die Anhänger sind eingelöst und verfügen über ein Nummernschild. Die leeren Anhänger dürfen nicht für andere Transporte verwendet werden.

Lagerorte

Die Anhänger, das Zeltmaterial inkl. Blachen und Beleuchtung sind im Feuerwehrmagazin eingelagert. Der Bezug und die Verräumung der Zelte ist gemeinsam mit dem Verantwortlichen vorzunehmen.

Montage

Die Montage erfolgt unter der Anleitung des obgenannten Verantwortlichen. Es wird auf die Montageanleitung verwiesen. Der Mieter/die Mieterin nimmt bezüglich Aufstellung des Zeltes mit Herr Marcel Jehle, Schwaderloch (Tel. 076 491 50 12) Kontakt auf.

Demontage

Die Demontage darf erst erfolgen, wenn die **Blachen vollständig trocken** sind, denn feuchte Blachen dürfen nicht eingelagert werden. Für defektes Material haftet in der Regel der Mieter/die Mieterin. Damit allfällige Reparaturen unverzüglich organisiert werden können, ist sofort das zuständige Mitglied des Gemeinderates zu orientieren.

Unterschriften

Der unterzeichnete Vertrag ist der Gemeindekanzlei zuzustellen.